

Investmentsteuerreformgesetz – Informationen zur Vorabpauschale

Am 01. Januar 2018 ist das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft getreten. Teil des Gesetzes sind Regelungen zur sogenannten Vorabpauschale, die erstmals im Januar 2019 zur Anwendung kommen und insbesondere thesaurierende Fonds wie ARERO betreffen.

Im Rahmen der Vorabpauschale ermittelt die Bank den Basisertrag, der sich aus dem Wert der Fondsanteile zum Jahresbeginn multipliziert mit 70% des Basiszins für das jeweilige Jahr ergibt. Ist diese Pauschale höher als die tatsächliche Wertsteigerung der Anteile zwischen dem Beginn und Ende des Jahres ist maximal die tatsächliche Wertsteigerung zugrunde zu legen. Erzielt der Fonds während des Kalenderjahres keinen Wertzuwachs, liegt die Vorabpauschale also bei 0.

Die Bank behält auf die eventuell anfallende Vorabpauschale nach Abzug der Teilfreistellung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 26,375% zuzüglich ggf. Kirchensteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab. Der Steuereinbehalt wird direkt von dem angegebenen Referenzkonto des Anlegers abgebucht. Erstmals erfolgt dies nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs nach Inkrafttreten des InvStRefG zum 02.01.2019.

Da die Vorabpauschale **nicht** zu einem Geldfluss (wie z. B. bei Ausschüttungen) führt, sollten Anleger auf eine ausreichende Deckung ihres Referenzkontos achten.

Beispiel:

Für das Kalenderjahr liegt der Basiszinsatz bei 0,87%. Bei einem Bestand von ARERO-Anteilen im Wert von 10.000,00 Euro zum 01.01.2018 ergibt sich somit eine Vorabpauschale von:

$$10.000,00 \text{ Euro} \times 70\% \times 0,87\% = 60,90 \text{ Euro.}^1$$

Bei den 60,90 Euro handelt es sich um den pauschalierten steuerpflichtigen Ertrag, auf den der Anleger Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer entrichten muss, sofern die Wertsteigerung von ARERO im Jahr 2018 diesen Betrag auch tatsächlich überschreitet. Unterstellt man einen aggregierten Steuersatz von 26,375% (ohne Kirchensteuer), muss im Beispielsfall also ein Betrag von 60,90 Euro $\times 26,375\% = 16,10$ Euro auf dem Referenzkonto vorgehalten werden.

Weitere Hinweise zum Investmentsteuerreformgesetz und zur Ermittlung der Vorabpauschale:

https://www.arero.de/fileadmin/user_upload/06_faq/information_investmentsteuerreformgesetz.pdf

¹ ARERO gilt steuerlich als Aktienfonds, so dass die gewährte Teilfreistellung bei 30% liegt.

Die Hinweise in diesem Dokument sind allgemeiner Natur und beziehen sich generell auf einen in Deutschland steuerpflichtigen Privatanleger. Es wird der Kenntnisstand vom 20.11.2018 zugrunde gelegt. Verbindliche Auskünfte über die steuerlichen Implikationen können Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihr Steuerberater erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über die Befugnis, Sie umfassend steuerlich zu beraten. Gleichfalls stellt das Dokument keine Anlageberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen können wir trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung des Dokuments keine Haftung übernehmen. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.